Bundesrat **Drucksache 509/03**

04.08.03

Fz - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums der Finanzen

Erste Verordnung zur Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung regelt u.a. den Zins, den die Pensionsfonds maximal für die Berechnung der Deckungsrückstellung verwenden dürfen, wenn sie Leistungen versicherungsförmig garantieren (Höchstrechnungszins). Der vergleichbare Höchstrechnungszins für Versicherungsunternehmen wird zum 1. Januar 2004 auf 2,75 % herabgesetzt. Daher ist der Höchstrechnungszins für Pensionsfonds entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Herabsetzung des Höchstrechnungszinses für Neuverträge auf 2,75 % ab dem 1. Januar 2004.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Änderungen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Soweit die Pensionsfonds die Prämienkalkulation an den Rechnungszins anpassen ist eine geringe Erhöhung der Prämien zu erwarten. Außerdem entstehen den Unternehmen durch die Umstellung selbst Kosten. Da die Herabsetzung des Rechnungszinses rechtlich geboten ist, müssen diese Kosten hingenommen werden.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **509/03**

04.08.03

Verordnung
des Bundesministeriums der Finanzen

Erste Verordnung zur Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes Berlin, den 1. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
Rolf Schwanitz

Drucksache 509/03

Erste Verordnung
zur Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung

vom

Auf Grund des § 116 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, eingefügt durch Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

In § 1 Absatz 1 Satz 3 der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4183) wird die Angabe „3,25 Prozent" durch die Angabe „2,75 Prozent" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung legt entsprechend der Ermächtigung in § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) den Höchstwert für den Rechnungszins fest.

Der Höchstrechnungszins ist nur in Fällen verordnet, in denen der Pensionsfonds übernommene Leistungen versicherungsförmig garantiert. Daher dürfen inhaltlich keine geringeren Anforderungen gelten als bei Lebensversicherungsunternehmen.

Wegen des langfristigen Rückgangs der Umlaufrenditen öffentlicher Anleihen wird der Höchstrechnungszinssatz für Versicherungsunternehmen gesenkt. Diese Absenkung ist daher auch hier nachzuvollziehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Maßgebend für die Höhe des Rechnungszinses für Versicherungsverträge in Euro sind die Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wobei seit 1999 grundsätzlich europäische Staatsanleihen der Mitgliedstaaten der Euro-Zone zugrunde gelegt werden. Die Umlaufrendite betrug im Jahre 2000 5,44 v.H., 2001 5,03 v.H. und 2002 4,9 v.H. Das arithmetische Mittel der Umlaufrendite der Jahre 1993 bis 2002 lag bei 5,76 v.H.

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a VAG darf der Rechnungszins für Versicherungsunternehmen 60 vom Hundert des arithmetischen Mittels der Umlaufrendite nicht überschreiten. Hieraus ergibt sich für 2003 ein Wert von 3,28 v.H. Für die folgenden Zehnjahreszeiträume ist mit fallenden Werten deutlich unter 3 vom Hundert zu rechnen, da mit dem Zeitablauf die höheren Renditen aus der Zeit Anfang der neunziger Jahre nicht mehr berücksichtigt werden können. Der Rechnungszins für Versicherungsverträge wird daher mit Wirkung zum 1. Januar 2004 auf 2,75 v. H. festgelegt.

Soweit Pensionsfonds Leistungen versicherungsförmig erbringen, gelten für den Rechnungszins dieselben Kriterien wie bei Versicherungsunternehmen. Die Änderung ist daher, wie unter A. erläutert, hier nachzuvollziehen.